

| 1968 | Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 1968 | Nr. 28 |
|--|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 10. 5. 68 | Zweites Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes Bundesgesetzbl. III 612-6 | 349 |
| 10. 5. 68 | Pflanzenschutzgesetz Bundesgesetzbl. III 7823-1, 453-11 | 352 |
| 6. 5. 68 | Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse | 359 |
| 8. 5. 68 | Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Bundesgesetzbl. III 9232-1, 9232-1-6 | 360 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 | 364 |

Zweites Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes

Vom 10. Mai 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 6 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum 20. des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.“

2. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Erstattung der Steuer“ ein Beistrich und dahinter die Worte „den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften“ sowie nach der Klammerangabe „(Bundesgesetzbl. I S. 737)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Bier, das nach § 7 Abs. 2 zu einem Zollverkehr abgefertigt oder als Ersatzgut gestellt worden ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

d) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Steuersatz für Vollbier, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, beträgt für außerhalb des Erhebungsgebiets hergestelltes Bier 14,40 DM je Hektoliter. Für innerhalb dieses Gebietes hergestelltes Bier beträgt der Steuersatz 15,00 DM je Hektoliter. Zu dem letzteren Steuersatz wird auch Vollbier, das nach § 7 Abs. 2 unversteuert zu einem Zollverkehr abgefertigt oder als Ersatzgut gestellt worden war, versteuert, wenn es im Erhebungsgebiet wieder in den freien Verkehr gelangt. Die Steuersätze von 14,40 und 15,00 DM je Hektoliter ermäßigen oder erhöhen sich für Bier anderer Gattungen (Einfachbier, Schankbier, Starkbier) entsprechend § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bier darf aus einer Brauerei unversteuert unter Steueraufsicht ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt oder als Ersatzgut im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs (§ 48 Abs. 2 des Zollgesetzes) gestellt werden. Eine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 entstandene Steuerschuld fällt weg, wenn das Bier ordnungsmäßig ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt oder als Ersatzgut gestellt worden ist oder wenn es vorher

untergeht. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen."

- b) Als Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Bier, das von Brauereien zu den erforderlichen technischen Proben verbraucht oder das für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird, ist von der Steuer befreit."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Vorschrift im Absatz 3“ durch die Worte „den Vorschriften in den Absätzen 4 bis 6“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze eingefügt:

"(5) An Stelle von Hopfen dürfen bei der Bierbereitung auch Hopfenpulver oder Hopfen in anderweit zerkleinerter Form oder Hopfenauszüge verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Hopfenpulver und anderweit zerkleinerter Hopfen sowie Hopfenauszüge müssen ausschließlich aus Hopfen gewonnen sein.
2. Hopfenauszüge müssen
 - a) die beim Sudverfahren in die Bierwürze übergehenden Stoffe des Hopfens oder dessen Aroma- und Bitterstoffe in einer Beschaffenheit enthalten, wie sie Hopfen vor oder bei dem Kochen in der Bierwürze aufweist,
 - b) den Vorschriften des Lebensmittelrechts entsprechen.

Die Hopfenauszüge dürfen der Bierwürze nur vor Beginn oder während der Dauer des Würzekochens beigegeben werden.

(6) Als Klärmittel für Würze und Bier dürfen nur solche Stoffe verwendet werden, die mechanisch oder adsorbierend wirken und bis auf gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche, technisch unvermeidbare Anteile wieder ausgeschieden werden."

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 7 bis 11.

5. In § 10 Abs. 1 werden

- a) in Satz 1 die Worte „§ 9 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6“ ersetzt,
- b) in Satz 3 nach dem Wort „Hopfen“ die Worte „oder zulässigen Hopfenerzeugnissen (§ 9 Abs. 5)“ eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Als Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut eingesetzt mit der Maßgabe, daß der Satz 2 folgende Fassung erhält:

"Unter dieses Verbot fallen nicht aus Zucker hergestellte Farbstoffe (§ 9 Abs. 2), Farbbier (§ 9 Abs. 4) und die in § 9 Abs. 5 aufgeführten Hopfenerzeugnisse, wenn sie an zollamtlich angemeldete Brauereien abgegeben werden sollen."

- b) Als Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Die in § 9 Abs. 5 aufgeführten Hopfenerzeugnisse dürfen nur von Herstellern oder Einführern in Verkehr gebracht werden, denen von der für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständigen Behörde die Erlaubnis zum Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse erteilt worden ist. Die Erlaubnis ist Herstellern oder Einführern zu versagen, die

1. nicht die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung Aufzeichnungen machen und
3. sich nicht verpflichtet haben, ihre Erzeugnisse nach näherer Weisung der zuständigen Behörde auf ihre Kosten daraufhin untersuchen zu lassen, ob sie den in § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2 aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach Satz 2 Nr. 1 vorlagen; sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach Satz 2 rechtfertigen würden.

(3) Auf den Behältnissen, in denen die Hopfenerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, müssen in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift der Name und der Sitz des Herstellers, bei eingeführten Erzeugnissen auch des Einführers, sowie die Herkunft, die Sorte und der Jahrgang des zur Herstellung verwendeten Hopfens angegeben sein."

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Inhaber von Brauereien, in denen in einem Rechnungsjahr, abgesehen von den für Hausbrauer zu ermäßigten Steuersätzen hergestellten Biermengen, nicht mehr als 1 000 Hektoliter Bier hergestellt werden und die vor dem 1. April 1918 betriebsfähig hergerichtet worden sind, können auf Antrag abgefunden werden; auf sie finden die Vorschriften in § 2 Abs. 1, §§ 5, 6 Abs. 1 und §§ 7 und 8 keine Anwendung. Die Abfindung wird nur zum Beginn eines Rechnungsjahres bewilligt; auf sie kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres verzichtet werden.

(2) Für jede zur Abfindung zugelassene Brauerei werden im voraus Ausbeutesätze festgesetzt. Sie werden nach dem Verhältnis der zur Bierbereitung angemeldeten Braustoffmengen zu den Biermengen der einzelnen Biergattungen berechnet, die aus den Braustoffen hergestellt werden können. Diese Ausbeutesätze werden der Berechnung der als hergestellt geltenden Biermengen zugrunde gelegt. Von diesen Biermengen werden drei vom Hundert als steuerfreier Haustrunk der Brauereiangestellten und -arbeiter (§ 7 Abs. 1) abgesetzt, sofern solche beschäftigt werden. Für die verbleibenden Biermengen entsteht die Steuerschuld mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides. Der Steuerschuldner hat die Biersteuer bis zum 20. des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist."

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Auf bierähnliche Getränke sind nicht anzuwenden § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 3, 6a Abs. 5, § 9 Abs. 1 bis 8 und 11, §§ 10, 16 und 19."

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 gilt erstmals für die Steuerschulden, die in dem Monat entstehen, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt. Soweit diese Steuerschulden nicht höher sind als im Monatsdurchschnitt des Jahres 1967, können sie jedoch in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils am 20. des Fälligkeitsmonats und der elf folgenden Monate entrichtet werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Biersteuergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Mai 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Pflanzenschutzgesetz

Vom 10. Mai 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen (Pflanzenschutz),
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen (Vorratsschutz) und
3. Schäden abzuwenden, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen Maßnahmen des Pflanzenschutzes oder Vorratsschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier entstehen können.

(2) Zum Pflanzenschutz und zum Vorratsschutz gehören auch die Verwendung und der Schutz von Tieren, Pflanzen und Viren, durch die das Auftreten oder die Verbreitung von Schadorganismen oder Krankheiten verhütet oder bekämpft werden kann.

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Pflanzen: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Früchte und Samen;
2. Schadorganismen:
 - a) tierische Schädlinge,
 - b) schädliche Pilze, Bakterien und Viren,
 - c) schädliche Algen, Moose und Flechten,
 - d) Unkräuter und parasitische höhere Pflanzen in allen Entwicklungsstadien;
3. Pflanzenschutzmittel: Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen oder Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder das Keimen von Pflanzen zu verhindern; ausgenommen sind Wasser, Mittel zur Verhütung oder Behebung eines Mangels an Nährstoffen und Mittel, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten zu erhöhen, ohne toxisch zu wirken;
4. Stoffe:
 - a) chemische Elemente, chemische Verbindungen sowie deren Gemische und Lösungen,
 - b) bearbeitete oder unbearbeitete Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenbestandteile,
 - c) Mikroorganismen, Viren sowie ihre Bestandteile oder Stoffwechselprodukte;
5. Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr: jedes Verbringen in oder durch den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes;
6. Vertreiben: das Anbieten, Feilhalten und jedes Überlassen an andere.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und in den Fällen der Nummern 4, 5 und 16 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen, soweit es unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist und die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke auf andere Weise nicht erreicht werden können,

1. anzuordnen, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten, den Anbau oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten, sonstige für das Auftreten oder Bekämpfen von Schadorganismen oder Krankheiten erhebliche Tatsachen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel zu melden;
2. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Anbauflächen, Grundstücke, Gebäude, Räume oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, zu überwachen oder auf das Auftreten von Schadorganismen oder Krankheiten zu untersuchen oder untersuchen zu lassen;
3. Verfügungsberechtigte und Besitzer zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten zu verpflichten;
4. zur Bekämpfung oder zur Verhütung des Auftretens oder der Ausbreitung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder anderer Mittel oder bestimmter Geräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes oder des Vorratsschutzes vorzuschreiben oder zu verbieten;
5. das Vernichten, Entseuchen oder Entwesen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, und das Entseuchen oder Entwesen des Bodens oder von Gebäuden oder Räumen anzuordnen sowie hierfür bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren vorzuschreiben;
6. die Verwendung bestimmter Erden, Nährböden oder Nährlösungen für die Anzucht oder den Anbau von bestimmten Pflanzen vorzuschreiben;
7. die Nutzung befallener, befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke oder Anbauflächen zu beschränken sowie Vorschriften über die Sperre solcher Grundstücke oder Anbauflächen zu erlassen;
8. die Verwendung von nicht geeignetem Saat- oder Pflanzgut zu verbieten oder den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten zu verbieten oder zu beschränken;

9. bei befallenen, befallsverdächtigen oder befallsgefährdeten Grundstücken und Anbauflächen das Freimachen oder Freihalten von bestimmten Pflanzen anzuordnen;
10. den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten auf Grundstücken und Anbauflächen, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen;
11. in Gebieten, die für den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten besonders geeignet sind (Gesundlagen), den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten zu verbieten oder die Verwendung von Saat- oder Pflanzgut mit bestimmten Eigenschaften vorzuschreiben;
12. die Beförderung von bestimmten Schadorganismen sowie von bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung abhängig zu machen oder hierfür die Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen vorzuschreiben;
13. das Züchten und Halten bestimmter Schadorganismen sowie das Arbeiten mit bestimmten Schadorganismen zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen oder die Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen vorzuschreiben;
14. anzuordnen, daß Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nur in bestimmter Art und Weise gelagert werden dürfen;
15. anzuordnen, daß der Lagerung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienende Grundstücke, Gebäude, Räume oder Behältnisse zu entseuchen, zu entwesnen oder zu reinigen sind, und hierfür bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren vorzuschreiben;
16. Vorschriften zum Schutze von Tieren, Pflanzen oder Viren der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Art vor der Gefährdung mit Pflanzenschutzmitteln oder im Hinblick auf die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen zu erlassen;
17. Vorschriften über die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Viren der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Art zur Bekämpfung oder zur Verhütung des Auftretens oder der Ausbreitung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten zu erlassen.

(2) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

§ 4

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung oder

Verschleppung von Schadorganismen und Krankheiten

1. die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Schadorganismen sowie von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können,
 - a) zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung oder der Erfüllung bestimmter Anforderungen, insbesondere an Verpackung oder Kennzeichnung, abhängig zu machen;
 - b) von einer Untersuchung, Entseuchung, Entwesnung oder von der Beibringung eines amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses abhängig zu machen;
2. Vorschriften über die amtliche Beobachtung oder die Vernichtung der in Nummer 1 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände zu erlassen.

§ 5

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 4 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Krankheiten durch Verfügung anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutze von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich ist.

§ 6

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel bei bestimmten Pflanzen, die zur Verwendung als Lebensmittel oder als Futtermittel bestimmt sind, zu verbieten, zu beschränken oder hierfür bestimmte Verfahren vorzuschreiben.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheitswesen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, die die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel beschränken, verbieten oder hierfür bestimmte Verfahren vorschreiben, soweit dies zur Abwendung von sonstigen Schäden erforderlich ist, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere für die Gesundheit von Tieren entstehen können.

(3) In den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 können insbesondere Zweck, Art und Zeit der Anwendung des Pflanzenschutzmittels, die aufzuwendende Menge sowie nach der Anwendung

einzuhalten. Wartezeiten vorgeschrieben werden; jedoch darf das bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels vorgesehene Anwendungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

§ 7

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur eingeführt oder gewerbsmäßig vertrieben werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) zugelassen sind. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Die Zulassung kann beantragen

1. der Hersteller oder
2. der Vertriebsunternehmer, wenn das Pflanzenschutzmittel von einem Vertriebsunternehmen erstmalig vertrieben werden soll, oder
3. der Einführer.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. Den Namen oder die Firma und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
3. die Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. die Anwendungsgebiete unter Angabe der Gefahren, die bei der Anwendung auftreten können,
5. die Gebrauchsanweisung,
6. den Wortlaut der für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen, in denen das Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht werden soll, oder für Packungsbeilagen vorgesehenen Angaben und Kennzeichnungen,
7. Angaben über die Art der Verpackung und
8. die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

(4) Die Biologische Bundesanstalt kann den gewerbsmäßigen Vertrieb von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln abweichend von Absatz 1 für Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecke genehmigen. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 8

(1) Die Zulassung wird nach Prüfung des Pflanzenschutzmittels erteilt, wenn

1. das Pflanzenschutzmittel nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik hinreichend wirksam ist,
2. die Erfordernisse des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier beim Verkehr mit gefährlichen Stoffen nicht entgegenstehen und
3. das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen für die Gesundheit von Mensch oder Tier sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

(2) Über die gesundheitlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 entscheidet die Biologische

Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt.

(3) Vor der Zulassung ist ein bei der Biologischen Bundesanstalt zu errichtender Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Mitglieder vom Bundesminister berufen werden.

(4) Die Biologische Bundesanstalt hat dem Antragsteller mit der Zulassung die erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Verwendung bestimmter Angaben und Kennzeichnungen, zu erteilen.

§ 9

(1) Die Zulassung endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Zulassungsdauer festgesetzt werden.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 bei ihrer Erteilung gefehlt hat.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 später weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn der Inhaber der Zulassung eine nach § 8 Abs. 4 erteilte Auflage nicht einhält oder der Antragsteller (§ 7 Abs. 2) es beantragt.

(4) Vor der Zurücknahme oder dem Widerruf ist, außer bei Gefahr im Verzuge, der Sachverständigenausschuß nach § 8 Abs. 3 zu hören.

§ 10

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zu regeln sowie die näheren Vorschriften über den Sachverständigenausschuß nach § 8 Abs. 3 zu erlassen.

(2) Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 11

(1) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erteilte Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln der Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt gleichstehen, wenn gewährleistet ist, daß die Pflanzenschutzmittel den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechen. Er kann hierbei die Verwendung bestimmter Angaben und Kennzeichnungen auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen, in denen die Pflanzenschutzmittel vertrieben werden, oder auf Packungsbeilagen vorschreiben.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann die Einfuhr von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu Forschungs-, Untersuchungs- oder Ausstellungszwecken sowie bei Gefahr im Verzuge zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten genehmigen.

§ 12

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen gewerbsmäßig nur vertrieben werden, wenn auf den Behältnissen und

auf den abgabefertigen Packungen in deutlich lesbarer Schrift angegeben ist:

1. Bezeichnung des Mittels,
2. die Zulassungsnummer,
3. Name oder Firma des im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Herstellers, Einführers oder Vertriebsunternehmens,
4. Art und Menge der wirksamen Bestandteile,
5. in deutscher Sprache Zweck, Art und Zeit der Anwendung, die aufzuwendende Menge, nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten und ein Hinweis auf die Gefahren, die bei der Anwendung auftreten können,
6. das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit zeitlich beschränkter Haltbarkeit,
7. die von der Biologischen Bundesanstalt bei der Zulassung vorgeschriebenen Angaben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

(3) Unberührt bleiben Kennzeichnungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben.

§ 13

Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenschutzmittel, die nicht zugelassen oder nicht nach § 12 gekennzeichnet sind, sind von den für die Verwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen.

§ 14

(1) Wer Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig anwendet, hat dies bei Beginn des Betriebes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Betriebe, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig anwenden, dürfen Maßnahmen des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes nur unter sachverständiger Anleitung einer Person durchführen, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Die zuständige Behörde kann für die in Absatz 2 genannten Betriebe die zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Anordnungen, insbesondere über die Verwendung von Mitteln, Geräten oder Verfahren des Pflanzenschutzes oder des Vorratsschutzes, treffen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige nach Absatz 1 zu erlassen und das Anzeigeverfahren zu regeln. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 15

(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die weder befallenen noch befallsverdächtig sind, oder sonstige Gegenstände, die weder Träger von Schadorganismen sind noch im Verdacht stehen, Träger von Schadorganismen

zu sein, vernichtet werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der vom Eingriff Betroffene oder sein Rechtsvorgänger zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine Anordnung, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangen ist, Veranlassung gegeben hat.

§ 16

Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 15 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint. § 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach den §§ 15 und 16 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 18

(1) Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Sie untersteht dem Bundesminister.

(2) Die Biologische Bundesanstalt hat folgende Aufgaben:

1. Die Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes,
2. Forschung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes sowie Auswertung von Meldungen und Unterlagen, die hierfür von Bedeutung sind,
3. die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel,
4. die Prüfung von Verfahren des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes,
5. die Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes,
6. die Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen und Krankheiten.

(3) Die Biologische Bundesanstalt kann prüfen:

1. Die Eignung von Geräten für den Pflanzenschutz und den Vorratsschutz,
2. Pflanzenschutzmittel, die nicht der Zulassung bedürfen,
3. Mittel, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt und nicht in § 2 Nr. 3 aufgeführt sind.

(4) Vorschriften, durch die der Biologischen Bundesanstalt weitere Aufgaben übertragen sind, bleiben unberührt.

§ 19

(1) In den Ländern obliegt die Durchführung dieses Gesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen (Pflanzenschutzdienst).

(2) Der Pflanzenschutzdienst hat in den Ländern auch folgende Aufgaben:

1. Die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen und Krankheiten,
2. die Überwachung des Versands von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Rahmen des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes sowie die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen,
3. die Beratung und Aufklärung auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes sowie die Durchführung des Warndienstes auf diesen Gebieten,
4. die Berichterstattung über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen und Krankheiten,
5. die Prüfung von Mitteln, Geräten und Verfahren des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes und
6. die Durchführung der für die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 erforderlichen Untersuchungen und Versuche.

§ 20

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Pflanzenschutzmitteln sowie von Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 18a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzblatt S. 448), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), gilt entsprechend. Die vorstehend genannten Behörden können Waren und Gegenstände sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel der in Satz 1 genannten Art bei der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr zur Überwachung anhalten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 21

Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen Schad-

organismen sowie Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 4 geregelt ist.

§ 22

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Untersuchungen auf Schadorganismen und Krankheiten vorzunehmen, Proben zu entnehmen und, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und bei Betrieben, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig anwenden, Einrichtungen und Geräte des Pflanzenschutzes sowie die Einhaltung des § 14 Abs. 2 und der auf Grund des § 14 Abs. 3 getroffenen Anordnungen zu überprüfen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 23

(1) Wer vorsätzlich unter Pflanzen Schadorganismen verbreitet und dadurch Pflanzenbestände von bedeutendem Wert, die ihm nicht gehören, gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr absichtlich herbei, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 24

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder ein Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Ge-

fängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 25

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift einer nach den §§ 3, 4, 6 oder 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer Vorschrift einer nach § 3 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 oder § 14 Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel einführt oder gewerbsmäßig vertreibt oder eine Auflage nach § 8 Abs. 4 nicht oder nicht vollständig erfüllt,
5. Pflanzenschutzmittel ohne die in § 12 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung gewerbsmäßig vertreibt,
6. entgegen § 13 Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind, nicht von den für die Verwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht,
7. die Anzeige nach § 14 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 22 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 22 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- oder Wohnräumen, die Vornahme von Untersuchungen, die Entnahme von Proben, die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder die Überprüfung von Einrichtungen oder Geräten des Pflanzenschutzes nicht duldet.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Pflanzenschutzmittel, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Erden, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezieht, können eingezogen werden. § 18 Abs. 4 und die §§ 19 bis 26 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) gelten entsprechend.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 verjährt in zwei Jahren.

§ 26

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 25 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 27

(1) Soweit die Ermächtigungen der §§ 3 und 4 nicht ausreichen, wird der Bundesminister ermächtigt, auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen erlassene Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben. Ist eine solche Rechtsverordnung von einer Landesbehörde erlassen worden, so ist auch die Landesregierung zur Aufhebung ermächtigt. Sie kann ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(2) Soweit in Straf- und Bußgeldvorschriften, die auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen erlassen sind, Verweisungen auf § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen allein oder in Verbindung mit einer Verweisung auf das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 enthalten sind, gelten diese als Verweisungen auf § 25 dieses Gesetzes.

§ 28

Die Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts über den Verkehr mit Giften sowie des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, bleiben unberührt.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 30

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 7 Abs. 1, des § 12 Abs. 1 sowie der §§ 13 und 14 Abs. 1 bis 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) und

2. § 1 Nr. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1225).

(2) § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1 sowie die §§ 13 und 14 Abs. 1 bis 3 treten ein Jahr nach der Verkündung in Kraft.

(3) Pflanzenschutzmittel, die bereits vor Inkrafttreten des § 7 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben worden sind, gelten als vorläufig

zugelassen, sofern der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer bis zum Inkrafttreten des § 7 Abs. 1 die Zulassung der Pflanzenschutzmittel beantragt. Die vorläufige Zulassung gilt bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag, längstens für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten des § 7 Abs. 1.

(4) Pflanzenschutzmittel, die vor Inkrafttreten des § 12 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer in Packungen oder Behältnissen an andere überlassen worden sind, dürfen bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des § 12 Abs. 1 ohne die in § 12 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung vertrieben werden.

(5) Bei Inkrafttreten des § 14 Abs. 1 bereits bestehende Betriebe, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig für andere anwenden, haben ihren Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des § 14 Abs. 1 der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Mai 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse

Vom 6. Mai 1968

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1729) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 655) wird wie folgt geändert:

1. In § 4

erhält Absatz 2

a) unter München folgende Fassung:

„München für den Bezirk der Oberpostdirektion München“,

b) unter Stuttgart folgende Fassung:

„Stuttgart für die Bezirke der Oberpostdirektionen
Freiburg im Breisgau, Karlsruhe, Stuttgart
und Tübingen“.

2. In § 7

a) wird Absatz 4 gestrichen,

b) erhalten die Absätze 5 und 6 die Bezeichnungen 4 und 5.

3. In § 9 Abs. 6 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„§ 7 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“

4. In § 10 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Eine Nachprüfung ist ferner in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 erforderlich.“

5. In § 12

a) wird Absatz 3 gestrichen,

b) erhält Absatz 4 die Bezeichnung 3,

c) erhält Absatz 5 die Bezeichnung 4 und folgende Fassung:

„(4) Der Berechtigungsausweis gilt nur in Verbindung mit dem Flugfunkzeugnis der anderen Verwaltung.“,

d) erhalten die Absätze 6 und 7 die Bezeichnungen 5 und 6.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Gültigkeitsdauer der Flugfunkzeugnisse
und Berechtigungsausweise

(1) Die Gültigkeitsdauer eines von der Deutschen Bundespost ausgestellten Flugfunkzeugnisses ist unbeschränkt.

(2) Ein gemäß § 12 Abs. 3 ausgestellter Berechtigungsausweis ist nur so lange gültig wie das Flugfunkzeugnis, für das er erteilt worden ist, längstens jedoch fünf Jahre gerechnet vom Tage des Ausstellens.“

7. In § 17

a) erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von der Deutschen Bundespost erteilten und noch gültigen Flugfunkzeugnisse sowie die von der Bundesanstalt für Flugsicherung erteilten und noch gültigen Zulassungsscheine für den innerdeutschen Sprechfunkdienst bleiben im Geltungsbereich dieser Verordnung auch über den in ihnen vermerkten Zeitpunkt hinaus gültig.“,

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Zeugnisse und Zulassungsscheine werden auf Antrag in neue Zeugnisse umgetauscht. Der Antrag ist an das Fernmeldetechnische Zentralamt zu richten. Dem Antrag sind zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm beizufügen.“

§ 2

(1) Für ein nach dem 30. April 1955 von der Deutschen Bundespost ausgestelltes Flugfunkzeugnis oder für einen von der Bundesanstalt für Flugsicherung ausgestellten Zulassungsschein für den innerdeutschen Sprechfunkdienst, die durch Nichtverlängerung ungültig geworden sind, kann von der Deutschen Bundespost ohne Prüfung ein neues Zeugnis ausgestellt werden. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Antrag ist an das Fernmeldetechnische Zentralamt zu richten. Dem Antrag sind zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm beizufügen. Mit dem Antrag sind die für das Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses ohne Prüfung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 529) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Luft-
hoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1968

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Werner Dollinger

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 8. Mai 1968

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Niemand darf führen

1. Kraftfahrzeuge der Klasse 1 vor Vollendung des 18. Lebensjahrs,
2. Kraftfahrzeuge der Klasse 2 vor Vollendung des 21. Lebensjahrs,
3. Kraftfahrzeuge der Klasse 3 vor Vollendung des 18. Lebensjahrs,
4. Kraftfahrzeuge der Klasse 4 oder 5 vor Vollendung des 16. Lebensjahrs,
5. andere Kraftfahrzeuge vor Vollendung des 15. Lebensjahrs.“

2. § 22 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Worte „Bremsbeläge (§ 41),“ gestrichen.
- b) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
„16. Warndreiecke und Warnleuchten (§ 53 a Abs. 1 und 3),“.

3. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Abgase und ihre Ableitung

(1) Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß die Verunreinigung der Luft durch Abgase das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt. Kraftfahrzeuge mit Ottomotor müssen hinsichtlich des Gehalts an Kohlenmonoxyd im Abgas bei Leerlauf den Vorschriften der Anlage XI und hinsichtlich der Kurbelgehäuseentlüftung den Vorschriften der Anlage XII genügen.

(2) Die Mündungen von Auspuffrohren dürfen nur nach oben oder nach hinten oder nach hinten links bis zu einem Winkel von 45° zur Fahrzeuglängsachse gerichtet sein; sie müssen so angebracht sein, daß das Eindringen von Abgasen in das Fahrzeuginnere nicht zu erwarten ist. Auspuffrohre dürfen über die seitliche Begrenzung der Fahrzeuge nicht hinausragen.“

4. § 53 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die zur Sicherung des haltenden Fahrzeugs mitgeführten Warndreiecke und Warnleuchten müssen tragbar, standsicher und so

beschaffen sein, daß sie bei Gebrauch auf ausreichende Entfernung erkennbar sind. Warndreiecke müssen rückstrahlend sein; Warnleuchten müssen gelbes Blinklicht abstrahlen, von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängig sein und eine ausreichende Brenndauer haben. Die Warneinrichtungen müssen in betriebsbereitem Zustand sein.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) In Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kraffrädern und einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen müssen zur Sicherung des haltenden Fahrzeugs mindestens folgende Warneinrichtungen mitgeführt werden:

1. in Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, land- oder forstwirtschaftlichen Zug- oder Arbeitsmaschinen sowie in anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,5 t:
ein Warndreieck;
2. in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 t:
ein Warndreieck und getrennt davon eine Warnleuchte.

(3) Warnleuchten, die zur Sicherung haltender Fahrzeuge mitgeführt werden, ohne daß sie nach Absatz 2 vorgeschrieben sind, dürfen abweichend von Absatz 1 von der Lichtanlage des Fahrzeugs abhängig, im Fahrzeug fest angebracht oder so beschaffen sein, daß sie bei Bedarf innen oder außen am Fahrzeug angebracht werden können.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

5. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Übergangsvorschrift zu § 22 a Abs. 1 Nr. 4 (Bremsbeläge) wird aufgehoben.
- b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 22 a Abs. 1 Nr. 12 wird eingefügt:

„§ 22 a Abs. 1 Nr. 16 (Warndreiecke, Warnleuchten)

gilt bereits für Warndreiecke und Warnleuchten, die in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 t mitgeführt werden,

und tritt für Warndreiecke und Warnleuchten in anderen Kraftfahrzeugen am 1. Januar 1969 in Kraft.

Warndreiecke und Warnleuchten, die vor dem 1. Januar 1969 in Gebrauch genommen und nicht in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sind, dürfen bis zu einem vom Bundes-

minister für Verkehr zu bestimmenden Tage weiter verwendet werden, jedoch in Kraftfahrzeugen, in denen Warndreiecke oder Warnleuchten in amtlich genehmigter Bauart mitgeführt werden müssen, nur zusätzlich zu diesen Warneinrichtungen."

- c) Nach der Übergangsvorschrift zu § 46 Abs. 4 wird eingefügt:

„§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Anlage XI (Prüfung des CO-Gehalts im Leerlauf)

treten am 1. Juli 1969 in Kraft, jedoch nur für Fahrzeuge, die auf Grund einer Allgemeinen Betriebserlaubnis von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommen.

§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Anlage XII (Kurbelgehäuseentlüftung)

treten am 1. Januar 1969 in Kraft, jedoch nur für Fahrzeuge, die auf Grund einer Allgemeinen Betriebserlaubnis von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommen."

- d) Die Übergangsvorschrift zu § 53a Abs. 1 (Warneinrichtungen) wird aufgehoben, statt dessen wird folgende neue Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 53a Abs. 2 (Warndreiecke, Warnleuchten) gilt bereits für Warndreiecke und Warnleuchten, die in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 t mitgeführt werden,

und tritt für Warndreiecke in anderen Kraftfahrzeugen am 1. Juli 1970 in Kraft; jedoch muß in diesen Fahrzeugen, die vom 1. Juli 1969 an der Hauptuntersuchung (§ 29) oder einer Untersuchung in amtlich anerkannten Werkstätten nach Ziffer 4 Abs. 2 der Anlage VIII unterzogen werden, bereits vom Tage der Untersuchung an mindestens ein in amtlich genehmigter Bauart ausgeführtes Warndreieck mitgeführt werden.

Statt der in § 53a Abs. 2 vorgeschriebenen Warndreiecke und Warnleuchten genügen folgende in § 53a Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897) aufgeführte Warneinrichtungen, wenn sie in einer amtlich genehmigten Bauart (§ 22a Abs. 1 Nr. 16) vor dem 1. Januar 1969 hergestellt worden sind:

1. für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, land- oder forstwirtschaftliche Zug- oder Arbeitsmaschinen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,5 t mindestens eine rückstrahlende Warneinrichtung (Warndreieck), jedoch nur bis zu einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage;

2. für andere Kraftfahrzeuge

a) mindestens zwei von der Lichtanlage des Fahrzeugs unabhängige, tragbare Sicherungsleuchten für gelbes oder rotes Dauerlicht oder gelbes Blinklicht oder mindestens zwei rückstrahlende Warneinrichtungen (Warndreiecke), jedoch nur bis zu einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage;

b) mindestens zwei Fackeln oder ähnliche Beleuchtungseinrichtungen, jedoch nur bis zum 1. Juli 1969."

6. Nach Anlage X werden die Anlagen XI und XII in der aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung angefügt.

Artikel 2

§ 5 der Sechsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 17. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1968

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Anhang

zu der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Anlage XI

(§ 47 Abs. 1 Satz 2)

**Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor
auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf****(1) Anwendungsbereich**

Diese Anlage gilt für Kraftfahrzeuge mit Ottomotor. Ausgenommen sind Personenkraftwagen mit einem Hubraum von nicht mehr als 250 cm³ sowie andere Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 800 cm³.

(2) Grenzwert

Der Gehalt an Kohlenmonoxyd im Abgas bei Leerlauf muß auf einen möglichst niedrigen, aber fahrtechnisch noch vertretbaren CO-Emissionswert eingestellt sein; er darf unter den nachstehenden Bedingungen jedoch nicht mehr als 4,5 Vol. % betragen. Dieser Wert darf im Einzelfall überschritten werden, wenn das Fahrzeug bei der Einstellung des Motors nach Satz 1 nicht einwandfrei im Verkehr betrieben werden kann.

Wegen der Garantiefehlergrenze der Meßgeräte kann bei der Prüfung eine Anzeige von 4,5 + 1,0 Vol. % CO unbeanstandet bleiben.

(3) Meßbedingungen

Der Gehalt an Kohlenmonoxyd wird im Leerlauf bei betriebswarmem Motor gemessen. Der Motor gilt als betriebswarm, wenn die Temperatur des Öls mindestens 60° C beträgt.

Bei Kraftfahrzeugen mit automatischem Getriebe wird bei Null-(Neutral-) oder Parkstellung gemessen.

(4) Abgas-Entnahme

Die Entnahmesonde muß so weit wie möglich, mindestens jedoch 30 cm, in das Auspuffrohr oder in ein aufgestecktes Sammelrohr eingeführt werden.

Anlage XII
(§ 47 Abs. 1 Satz 2)

**Prüfung des Gasaustritts aus dem Kurbelgehäuse
bei Kraftfahrzeugen mit Ottomotor**

(1) Anwendungsbereich

Diese Anlage gilt für Kraftfahrzeuge mit Viertakt-Ottomotor. Ausgenommen sind Personenkraftwagen mit einem Hubraum von nicht mehr als 250 cm³ sowie andere Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 800 cm³.

(2) Anforderungen an die Entlüftung des Kurbelgehäuses

Die Kurbelgehäuscentlüftung muß so beschaffen sein, daß bei der Druckprüfung

a) kein Überdruck auftritt oder

b) bei Überdruck

entweder keine Verbindung mit der Außenluft besteht (geschlossenes System)

oder die ins Freie gelangende Kohlenwasserstoffmenge den Grenzwert nach Absatz 5 nicht überschreitet; Gasmenge und Kraftstoffverbrauch sind dann nach Absatz 4 zu ermitteln.

(3) Druckprüfung

Der mittlere Druck im Kurbelgehäuse ist auf einem Fahr- oder Motorbremsprüfstand unter folgenden drei Betriebszuständen zu messen:

| Fahr- geschwindigkeit (km/h) | mittlerer Unterdruck im Ansaugrohr (kg/cm ²) | Be- wertungs- faktor |
|------------------------------------|---|----------------------------|
| I Leerlauf | — | 0,25 |
| II 50 ± 2 | 0,54 ± 0,01 | 0,25 |
| III 50 ± 2 | 0,34 ± 0,01 | 0,50 |

Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Der Motor muß betriebswarm sein. Er gilt als betriebswarm, wenn die Temperatur des Öls mindestens 60° C beträgt.
- Der Motor muß unmittelbar vor der Messung mindestens 90 Sekunden lang im Leerlauf betrieben werden. Die Leerlaufdrehzahl muß in dem vom Hersteller angegebenen Bereich liegen.
Bei Kraftfahrzeugen mit automatischem Getriebe wird bei Null-(Neutral-) oder in Parkstellung gemessen.
- Bei der Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h ist die Übersetzung einzuschalten, mit der das Fahrzeug normal betrieben wird.
- Der Druck im Kurbelgehäuse ist mit einer Sonde zu messen, die gewährleistet, daß Druckschwankungen das Ergebnis nicht beeinträchtigen.
Fehlergrenze: ± 2 mmWS.
- Der Unterdruck im Saugrohr ist mit einem Vakuummeter hinter dem Vergaser zu messen.
Fehlergrenze: ± 8 Torr.

6. Die Fahrgeschwindigkeit in km/h wird an der nicht gebremsten Rolle des Prüfstandes gemessen. Der Luftdruck in den Reifen der Antriebsräder ist dabei auf das 1,3 bis 1,5fache des vom Fahrzeughersteller empfohlenen Luftdrucks zu erhöhen.

Fehlergrenze: ± 2 km/h für Anzeigen bis 100 km/h.

Auf Motorbremsprüfständen sind die Geschwindigkeiten auf die entsprechenden Motordrehzahlen umzurechnen und mit einer Toleranz von ± 4 % einzustellen.

7. Die Leerlaufdrehzahl ist mit einem Drehzahlmesser zu ermitteln.

Fehlergrenze: ± 40 U/min.

8. Öltemperaturmessung:

Fehlergrenze: ± 4° C.

(4) Gasmengen- und Kraftstoffverbrauchsmessung**1. Gasmengenmessung**

| Meßbereich | Fehlergrenze |
|--------------|-------------------|
| bis 600 l/h | ± 5 % vom Endwert |
| über 600 l/h | ± 5 % vom Meßwert |

2. Temperaturmessung am Gasmengenmeßgerät

Fehlergrenze: ± 4° C

3. Druck am Gasmengenmeßgerät

Fehlergrenze: ± 1 Torr

4. Luftdruckmessung (Barometerstand)

Fehlergrenze: ± 1 Torr

5. Kraftstoffverbrauchsmessung

Der Kraftstoffverbrauch wird in kg/h bestimmt.
Fehlergrenze: ± 4 %

(5) Grenzwert

- Sofern Kohlenwasserstoff ins Freie gelangen kann, sind bei den Betriebszuständen I bis III nach Absatz 3 Gasmengenmessungen und Kraftstoffverbrauchsmessungen nach Absatz 4 durchzuführen.
- Zur Bestimmung der emittierten Kohlenwasserstoffmengen (kg/h) werden die gemessenen Gasmengen auf 0° C und 760 Torr umgerechnet und mit einem Kohlenwasserstoffgehalt von 15 000 ppm sowie mit dem spezifischen Gewicht 3,84 g/l multipliziert.
- Die bei den einzelnen Betriebszuständen emittierte Kohlenwasserstoffmenge (kg/h) und der Kraftstoffverbrauch (kg/h) sind mit den zugehörigen Bewertungsfaktoren nach Absatz 3 zu multiplizieren.
Die Summe der bewerteten Kohlenwasserstoffmengen darf 0,15 % der Summe des bewerteten Kraftstoffverbrauchs nicht überschreiten.

Bundesgesetzblatt Teil II

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|--|-------|
| Nr. 21, ausgegeben am 8. Mai 1968 | | |
| 3. 5. 68 | Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968) | 345 |
| | Bundesgesetzbl. III 63-1, 2330-2, 2330-1 | |
| 11. 4. 68 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter | 382 |
| 21. 4. 68 | Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn | 383 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.
 Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.